

## **Gebührenordnung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Universitätsstadt Gießen**

Auf Grund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch 15.11.2007 (GVBl I S. 757 und § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch 31.1.2005 (GVBl I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **§ 1. Gebührenerhebung.**

Für die Benutzung der Friedhöfe, soweit sie im Eigentum der Universitätsstadt Gießen stehen, und der Feuerbestattungsanlage der Universitätsstadt Gießen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2. Gebührenschuldner.**

(1) Gebühren schuldet,

1. wer nach § 13 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes sorgepflichtig ist,
2. wer sich gegenüber der Universitätsstadt Gießen verpflichtet hat, die Gebühren zu tragen,
3. wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt hat.

(2) Bei Ausgrabungen und Wiederbestattungen (Umbettungen) ist nur gebührenpflichtig, wer die Leistung beantragt hat.

(3) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3. Entstehung und Fälligkeit.**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Anmeldung einer Erd- oder Feuerbestattung (§ 8 Abs. 1 der Friedhofsordnung), im übrigen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen.**

Für die Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen werden erhoben

1. für die Aufbewahrung einer Leiche einschließlich Kühlung
  - a) für die ersten bis zu vier Tage € 41,00
  - b) für jeden weiteren angefangenen Tag € 34,00
2. für die Benutzung einer Tiefkühlzelle je angefangenem Tag € 39,00
3. für die Benutzung des Sezierraums je angefangenem Tag € 183,00
4. für die Benutzung einer Friedhofskapelle je Tag und Anlaß € 191,00
5. für die Benutzung der Kapelle auf dem Alten Friedhof an der Licher Straße (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) € 95,00
6. für die Benutzung des Urnenraumes auf dem Friedhof Rodtberg € 18,00

#### **§ 5. Gebühren für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen**

Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen werden erhoben

1. für die Dekoration der Leichenzelle € 17,00
2. für die Benutzung der Orgel € 19,00

3. für die Aufbewahrung einer Urne ab dem zweiten und für jeden weiteren angefangenen Monat € 23,00

### **§ 6. Überführungs- und Bereitstellungsgebühren.**

(1) Für die Überführung von Urnen wird erhoben

1. von der Feuerbestattungsanlage zu einem Friedhof innerhalb des Stadtgebiets € 70,00
2. von der Feuerbestattungsanlage an einen sonstigen Ort € 50,00

(2) Für die Bereitstellung einer Urne für die Überführung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von € 51,00

(3) In den hier genannten Gebühren ist die Umsatzsteuer enthalten.

### **§ 7. Bestattungsgebühren.**

(1) Für die Bestattung werden erhoben

1. bei einer Person bis zu 8 Lebensjahren € 669,00
2. bei einer Person über 8 Lebensjahren € 682,00
3. bei einer Urnenbestattung € 126,00

(2) Wird bei einer Bestattung nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 städtisches Personal, das den Sarg trägt, in Anspruch genommen, erhöht sich die Gebühr um € 116,00

### **§ 8. Feuerbestattungsgebühren.**

(1) Für das Einäschern von Leichen werden erhoben

1. bei einer Person bis zu 8 Lebensjahren € 305,00
2. bei einer Person über 8 Lebensjahren € 305,00

(2) In den hier genannten Gebühren ist die Umsatzsteuer enthalten.

### **§ 9. Umbettungsgebühren.**

Im Rahmen der Umbettung werden erhoben

1. für das Ausgraben einer Person bis zu 8 Lebensjahren	€ 588,00
2. für das Ausgraben einer Person über 8 Lebensjahren	€ 596,00
3. für das Wiederbestatten einer Person bis zu 8 Lebensjahren	€ 634,00
4. für das Wiederbestatten einer Person über 8 Lebensjahren	€ 647,00
5. für das Ausgraben einer Urne	€ 72,00
6. für das Wiederbestatten einer Urne	€ 112,00
7. für das Erneuern einer Urne	€ 9,00

### **§ 10. Überlassen von Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten.**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Erdbestattung wird erhoben

1. bei einer Person mit bis zu 8 Lebensjahren	
a) ab Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.2010	€ 671,00
b) vom 1.1. bis zum 31.12.2011	€ 724,00
c) vom 1.1. bis zum 31.12.2012	€ 778,00
d) ab dem 1.1.2013	€ 992,00
2. bei einer Person über 8 Lebensjahren	
a) ab Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.2010	€ 1.114,00

b) vom 1.1. bis zum 31.12.2011	€ 1.168,00
c) vom 1.1. bis zum 31.12.2012	€ 1.222,00
d) ab dem 1.1.2013	€ 1.436,00
(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben	
1. in dem anonymen Urnengrabfeld	
a) ab Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.2010	€ 399,00
b) vom 1.1. bis zum 31.12.2011	€ 453,00
c) vom 1.1. bis zum 31.12.2012	€ 506,00
d) ab dem 1.1.2013	€ 720,00
2. in jedem anderen Urnenreihengrabfeld	
a) ab Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.2010	€ 461,00
b) vom 1.1. bis zum 31.12.2011	€ 514,00
c) vom 1.1. bis zum 31.12.2012	€ 568,00
d) ab dem 1.1.2013	€ 782,00
3. in einer Urnengemeinschaftsanlage in einer bestehenden Grabanlage	
a) ab Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.2010	€ 882,00
b) vom 1.1. bis zum 31.12.2011	€ 935,00
c) vom 1.1. bis zum 31.12.2012	€ 989,00
d) ab dem 1.1.2013	€ 1.203,00

#### 4. in einer sonstigen Urnengemeinschaftsanlage

a) ab Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.2010	€ 961,00
b) vom 1.1. bis zum 31.12.2011	€ 1.015,00
c) vom 1.1. bis zum 31.12.2012	€ 1.068,00
d) ab dem 1.1.2013	€ 1.282,00

### **§ 11. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

(1) Für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte für die Erdbestattung werden erhoben

1. in besonderer Lage je Stelle für 30 Jahre	€ 2.084,00
2. im übrigen je Stelle für 30 Jahre	
a) ab Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.2010	€ 1.322,00
b) vom 1.1. bis zum 31.12.2011	€ 1.387,00
c) vom 1.1. bis zum 31.12.2012	€ 1.450,00
d) ab dem 1.1.2013	€ 1.709,00

(2) Für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Stelle für 30 Jahre

1. ab Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.2010	€ 639,00
2. vom 1.1. bis zum 31.12.2011	€ 703,00
3. vom 1.1. bis zum 31.12.2012	€ 767,00
4. ab dem 1.1.2013	€ 1.025,00

(3) Für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte an einem bestehenden Baum werden erhoben je Stelle für 30 Jahre

1. ab Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.2010	€ 1.191,00
2. vom 1.1. bis zum 31.12.2011	€ 1.256,00
3. vom 1.1. bis zum 31.12.2012	€ 1.320,00
4. ab dem 1.1.2013	€ 1.577,00

(4) Für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte an einer Baumneupflanzung werden erhoben je Stelle für 30 Jahre

1. ab Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.2010	€ 1.089,00
2. vom 1.1. bis zum 31.12.2011	€ 1.161,00
3. vom 1.1. bis zum 31.12.2012	€ 1.226,00
4. ab dem 1.1.2013	€ 1.483,00

(5) Für die zusätzliche Nutzung einer Wahlgrabstätte für die Erdbestattung durch Beisetzung einer Urne werden zusätzlich erhoben

1. ab Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.2010	€ 421,00
2. vom 1.1. bis zum 31.12.2011	€ 475,00
3. vom 1.1. bis zum 31.12.2012	€ 528,00
4. ab dem 1.1.2013	€ 742,00

(6) Werden Grabstätten nach Abs. 1 bis 4 für einen längeren Zeitraum als 30 Jahre erworben, wird für jedes weitere Jahr ein Dreißigstel der Gebühren aus den Abs. 1 bis 4 zusätzlich erhoben.

## § 12. Sonstige Gebühren.

Für sonstige Leistungen werden erhoben

1. für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten entsprechend § 11 Abs. 6,
2. für die Bearbeitung eines Antrags auf Errichtung oder Änderung eines Grabmales € 27,00
3. für die Bearbeitung eines Antrages auf Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder Wahlurnengrabstätte auf eine dritte Person € 9,00
4. für die Erlaubnis für das Befahren der Friedhofswege mit privaten Fahrzeugen jährlich € 26,00
5. für das Ausstellen einer Ersatzgraburkunde € 9,00
6. für das Abräumen von
  - a) einer Reihenurnengrabstätte € 100,00
  - b) einer Wahlurnengrabstätte € 140,00
  - c) einem Reihengrab € 113,00
  - d) einer einstelligen Wahlgrabstätte € 166,00
  - e) einer mehrstelligen Wahlgrabstätte € 273,00
7. für beantragte sonstige Leistungen, für die diese Gebührenordnung keinen besonderen Tatbestand enthält, je angefangener Stunde € 43,00

8. für Leistungen außerhalb der Dienstzeit (Dienstzeiten: montags bis donnerstags 8 – 15.45 h, freitags 8 – 13 h) € 43,00
9. für die Benutzung der Bewässerungseinrichtung je Jahr der Grabstättennutzung € 1,30

### **§ 13. Erstattung von Gebühren für Nutzungsrechte.**

Für unbelegte Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erstattet die Universitätsstadt Gießen

1. bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb die Hälfte der entrichteten Gebühr, oder
2. bei der Rückgabe des Nutzungsrechts nach Ablauf von 10 Jahren bis zu 20 Jahren nach dem Erwerb ein Viertel der entrichteten Gebühr.

Das gilt nicht, wenn Nutzungsrechte nach Aus- oder Umbettungen zurückgegeben werden.

### **§ 14. Inkrafttreten. Überleitung.**

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührenordnung vom 20.3.1980 außer Kraft.

(2) Für Gebühren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die Vorschriften der bisher geltenden Gebührenordnung weiter.

(3) Für die Höhe der Gebühren nach den §§ 10 und 11 ist der Zeitpunkt ihres Entstehens maßgeblich.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt

Gießen, den

Weigel-Greilich  
Bürgermeisterin